



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Hinsichtlich ihrer Klassifikation scheiden sich die Delikte in Malefiz- und Frevel-Sachen, von denen die erstern der höhern Jurisdiktion des Rates, die andern der Niedergerichtsbarkeit der Fünfherrn unterstehen. Jene gewärtigen Strafe an Leib und Leben oder Verbannung (bezw. dauerndes Gefängnis), diese werden hauptsächlich durch Geldbuße (kurze Haft und Verweisung) gesühnt. Doch sind keineswegs scharfe Grenzen gezogen. Anstatt „Malefiz“ ist auch „Fraifs“ gebräuchlich und hienach die Einteilung in „frayszig und frevele händel“.¹⁰⁾

2. Der verbrecherische Wille.

a. Zurechnungsfähigkeit.

α. Jugend.

Kindliches Alter des Delinquenten veranlaßt entweder Strafllosigkeit oder dient wenigstens als Milderungsgrund. Dies ist indess nur als allgemeine Norm aufzufassen, welche allzu oft Mißachtung erfährt. Feste Bestimmungen hinsichtlich des Beginns der Zurechnungsfähigkeit sind nirgends ausgesprochen; sehen wir ja auch im Verfahren keine scharfe Scheidung durchgeführt: Kinder werden gefoltert, Kinder als vollkräftige Zeugen vernommen.¹⁾

Dank dem berüchtigten Privileg von 1320 erwirkte der Rat die Befugnis, Bürger, wie deren Sprößlinge, sofern ihm dieselben ob ihrer Ungeratenheit besser tot als lebendig dünken, einzuthürmen oder in einen Sack zu stoßen und zu tot zu ertränken.²⁾ Schreitet man zu solcher Rigorosität nur in den schwersten Fällen, so kennt

¹⁰⁾ PO. 48; Reformation 1479, Tit. 7; So ainem der ain Malefitz gehandelt glayt geben wirdet, das man wol nachuolgend peinlich zehandeln hab, Rtb. X, 376 StA.; MS. 958: Die interess. Spezifikation Dr. Heldens hinsichtlich der Frevelefälle nach hoher und niederer Gerichtsbarkeit; bezgl. der sonstigen Bedeutung d. W. „Fraifs“ s. Verfahren 264, (69); s. a. MS. 959; Historica 337.

¹⁾ Folter: s. Verf. 494, (102); neun Knaben im Lochgef. „versucht“, StR. 1421, 29; Zeugen: s. Verf. 501, (109); die zwen kinder verhörn und sie beaidigen, Rp. 1533, 8, 4. Gem. N. Reformation, Tit. 8, G. 11 bilden achtzehen Jahre, nach Rtb. LII, 35 (1593) jedoch vierzehn Jahre die Voraussetzung zur Zeugenschaft.

²⁾ D. Priv. genau i. Verf. 230, (35); Hist. dipl. 1320.